

Mitteilung des Senats vom 18. November 2008***Sachstandsbericht „Homosexuelle im Adoptionsrecht gleichstellen“***

Die Bürgerschaft (Landtag) forderte den Senat mit Beschluss vom 4. Juni 2008 auf, eine Bundesratsinitiative zur Gleichstellung gleichgeschlechtlich lebender Menschen im Adoptionsrecht zu ergreifen und die erforderlichen Gesetzesänderungsanträge einzubringen bzw. die Initiativen anderer Länder zu unterstützen sowie der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 30. Oktober 2008 über die ergriffene Initiative zu berichten.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Sachstandsbericht „Homosexuelle im Adoptionsrecht gleichstellen“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nennenswerte finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Sachstandsbericht „Homosexuelle im Adoptionsrecht gleichstellen“

Die Bürgerschaft (Landtag) hat mit Beschluss vom 4. April 2008 den Senat aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Gleichstellung gleichgeschlechtlich lebender Menschen im Adoptionsrecht zu ergreifen und die erforderlichen Gesetzesänderungsanträge einzubringen bzw. die Initiativen anderer Länder zu unterstützen sowie der Bürgerschaft bis zum 30. Oktober 2008 über die ergriffene Initiative zu berichten.

Der dem Beschluss zugrunde liegende Antrag (Drs. 17/337 und 17/445) war wie folgt begründet:

„Die rechtliche Situation von Schwulen und Lesben hat sich durch das „Lebenspartnerschaftsgesetz“ von 2001 erheblich verbessert. Doch die Gleichstellung ist längst nicht auf allen gesellschaftlichen Ebenen erreicht. Homosexuelle Paare dürfen bisher keine Kinder gemeinschaftlich adoptieren. Innerhalb einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist seit 2005 (auf Initiative der rot-grünen Bundesregierung) die „Stiefkindadoption“ möglich geworden. Jetzt muss als nächster Schritt das gemeinschaftliche Adoptionsrecht folgen. Andere Länder wie Großbritannien, Schweden, Spanien, die Niederlande oder Belgien haben es bereits vorgemacht.

An die Stelle der „klassischen“ Familie rücken neue, vielfältige Formen von familiärem Zusammenleben, wie sie heute Frauen und Männern praktikabel oder wünschenswert erscheinen. In jeder achten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft wachsen Kinder auf. Es handelt sich in diesen sogenannten „Regenbogenfamilien“ um eigene Kinder oder Adoptivkinder einer Partnerin/eines Partners, aber auch um gemeinsame Pflegekinder. Viele tausend Kinder erleben tagtäglich, dass Lesben und Schwule verantwortungsvolle Eltern sind. Obwohl zwei Erziehungspersonen für das Kind sorgen, werden die Kinder aber durch fehlende Ansprüche nach dem geltenden Unterhalts- oder Erbrecht benachteiligt. Im Vergleich zu gemeinschaftlich adoptierten Kindern verheirateter Eltern fehlt ihnen die doppelte Sicherheit. Das entspricht nicht dem Kindeswohl und muss dringend geändert werden. Kindeswohl und Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen lassen sich nicht gegeneinander ausspielen, sondern gehören zusammen.

Es gibt keinen sachlichen Grund, gleichgeschlechtlichen Paaren das volle Adoptionsrecht pauschal zu verweigern. Das sieht auch der Europäische Gerichtshof so: In seinem Urteil über das Adoptionsrecht einer lesbischen Französin

hat er bestätigt, dass der Ausschluss vom Adoptionsverfahren aufgrund der sexuellen Orientierung eine nach EU-Recht verbotene Diskriminierung ist. Diese Entscheidung muss ernst genommen werden. Aufgrund der veränderten Familien- und Lebensformen sowie der auch wissenschaftlich untermauerten Erkenntnis, dass gleichgeschlechtliche Paare keine schlechteren Eltern sind als heterosexuelle, ist eine Reform des Adoptionsrechts dringend notwendig.“

Der Senat teilt der Bürgerschaft (Landtag) folgenden Sachstand mit:

Am 1. August 2001 ist das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz hat insbesondere das familienrechtliche Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen und damit deren rechtliche Situation erheblich gesichert und verbessert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313) die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) wurden Rechte und Pflichten in einer Lebenspartnerschaft denen in einer Ehe weiter angeglichen.

Jedoch steht Lesben oder Schwulen als eingetragener Lebenspartnerschaft – anders als Eheleuten – kein gemeinsames Adoptionsrecht zu. Ein gemeinsames Sorgerecht besteht nur in den Fällen der mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts ermöglichten „Stiefkindadoption“, wenn also ein Lebenspartner ein Kind des anderen adoptiert. In allen anderen Fällen bestehen nur für einen Partner oder eine Partnerin rechtliche Beziehungen zum Kind. Im Vergleich zu Adoptionen in einer Ehe ergeben sich daraus Nachteile, insbesondere zu gesetzlichen Unterhalts- oder Erbensprüchen.

Im Deutschen Bundestag sind seitdem verschiedene Anträge gestellt worden, durch die eine Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe im Bereich des Adoptionsrecht erreicht werden sollte.

Mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften vollenden“ (Drucksache 16/497) vom 1. Februar 2006 wurde die Bundesregierung u. a. aufgefordert, in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass eingetragenen Lebenspartnerschaften das gemeinsame Adoptionsrecht ermöglicht wird.

Mit dem Antrag der FDP „Gleiche Rechte gleiche Pflichten – Benachteiligungen von Lebenspartnerschaften abbauen“ (Drucksache 16/565) vom 8. Februar 2006 ist die Aufforderung an die Bundesregierung verbunden, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der das Verhältnis von Rechten und Pflichten eingetragener Lebenspartner durch Änderungen u. a. im Adoptionsrecht ausgewogen gestaltet.

Der Deutsche Bundestag hat die Anträge am 10. Februar 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugewiesen. Die drei letztgenannten Ausschüsse haben bisher kein Votum abgegeben.

Der Rechtsausschuss hat die Beratung der Anträge in Sitzungen am 31. Mai 2006 (17. Sitzung), am 28. Juni 2006 (22. Sitzung), am 27. September 2006 (25. Sitzung) und am 17. Januar 2007 (43. Sitzung) vertagt.

Ein Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts (Drucksache 16/5596) vom 13. Juni 2007 wurde noch nicht beraten. Der Entwurf sieht die Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe im Bereich des Adoptionsrechts vor.

Eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag (Drucksache 16/8260) vom 20. Februar 2008 wurde von der Bundesregierung am 10. März 2008 (Drucksache 16/ 8465) u. a. wie folgt beantwortet:

„Die Frage der gemeinsamen Adoption durch homosexuelle Lebenspartner sollte auf einer soliden, sozialwissenschaftlich abgesicherten Tatsachengrundlage diskutiert werden. Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb ein Forschungsvorhaben zur Situation von Kindern in Lebenspartnerschaften und Lebensgemeinschaften von Menschen gleichen Geschlechts in Auftrag gegeben“. Da man die Ergebnisse abwarten wolle, sei mit Gesetzesänderungen in dieser Legislaturperiode aber nicht mehr zu rechnen.

Die Bundesregierung hat dies in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Stand der rechtlichen Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften (Drucksache 16/10432, Seite 12) vom 29. September 2008 noch einmal bestätigt. In Zusammenhang mit dieser Antwort hat die Bundesministerin der Justiz in einer Pressemitteilung vom 24. September 2008 betont, dass die Entwicklung hin zu einer umfassenden Gleichstellung weitergehen muss. Als weiteres Handlungsfeld ist dabei neben dem öffentlichen Dienstrecht und dem Erbschaftsrecht auch das Adoptionsrecht mit der dazu in Auftrag gegebenen Rechtstatsachenforschung benannt.

Der Senat befürwortet, dass eingetragenen Lebenspartnerschaften das gemeinsame Adoptionsrecht ermöglicht wird. Der Senat sieht auch einen zunehmenden politischen Konsens, die im Lebenspartnerschaftsrecht grundsätzlich angelegte Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen auf weiteren Rechtsgebieten und insbesondere auch im Adoptionsrecht fortzuentwickeln. Für eine Bundesratsinitiative zum Adoptionsrecht sieht der Senat jedoch derzeit noch nicht den richtigen Zeitpunkt.

Um die für den Erfolg einer solchen Initiative notwendige politische Unterstützung im Bund und in den anderen Ländern erreichen zu können, hält es der Senat für geboten, zunächst die Forschungsergebnisse des Bundesministerium der Justiz abzuwarten.